



Pa. 71.
2.



Se. Königl. Majest.
in Preussen,

renoviren und schärffen

Das

BANQUEROUTTIER-

EDICT.

Sub dato Berlin / den 4. Febr. 1723.

XX

M A X I M I L I A N

Gedruckt bey der verwitbeten Bergmannin, Königl.
Preussif. Privil. Regierungs-Buchdr.

ngen/
chts-
den
über-
ngeln
der-
das-
Kob-
erall
wer
dana
Ho-
alle
ern/
ieder
iffen
723.

n.

ne.





Für **F**ride-
rich **W**ilhelm,
von **G**ottes **G**naden, **K**önig
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg/
des Heiligen Römischen Reichs Erß-Cämmerer und
Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien/Neuf-
chatel und Valengin, in Gelbern/ zu Magdeburg/
Cleue, Jülich/Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassu-
ben

ben u
sien
Fürst
Ch
zollen
stein
Lehr
zu D
burg
mit
es w
rou
We
der
Bi
sam
Lan
bar
dad
gef
nen
B

un

ben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Grossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin, der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda /c. Urkunden hiermit und thun zu wissen, daß / ob Wir wohl verhoffet, es würde Unser am 14. Junii 1715. wieder die banqueroutirer ausgegangenes Edict, die dem gemeinen Wesen höchstschädliche Falliments, verhütet, und der hierüber vorgehenden Bosheit gesteuert haben, Wir doch höchstunmissfällig erfahren, daß Unserer heilsamsten Intention und Sorgfalt zu wieder, solches Land verderbliche Ubel continuiret und verschiedene banquerouten von ansehnlichen Summen gemacht, dadurch der Credit geschwächt, daß commercium gestöhret und viele von Unseren getreuen Unterthanen an den Ihrigen verkürzet, auch wohl gar an dem Bettel Stab gebracht werden.

Um nun diesen Unwesen mit mehrern Ernst und Nachdruck zu begegnen ;

So setzen und ordnen Wir hiermit,

X 2

Das

Das erstlich in Unseren Königreich, Chur- und
übrigen Landen alle Gerichte, Beampte, Obrigkeit-
ten und Magisträte, so über den Banquerouten zu
erkennen haben, bey Vermeidung höchster Ungnade
und anderen schweren unausbleiblichen Straffen,
nicht nur über obgedachten Unseren Edict und dessen
hiernächst folgenden Erklärung auch Erweiterung
mit allem Ernst und Sorgfalt genau halten, und in
vorkommenden Fällen darnach ohne einsiges Anse-
hen der Personen / auch ohne Verstattung einiger
Umschweiffe zu verfahren, sondern auch genaue Ob-
sicht zu halten haben, damit, wann ein begründeter
Verdacht eines obsehenden Falliments sich hervor-
thut, sofort ex Officio inquiriret und allen besorg-
lichen weitem Unheil vorgebogen werde.

Daferne (2.) die Gerichte, Obrigkeiten und
andere Gerichts-Personen hierinn säumig seyn / oder,
gar mit denen banqueroutirern colludiren würden,
stehet denen Creditoribus, wann sie darunter leiden,
frey, an denen, so hieran schuldig seyn, nach Anlei-
tung Unseres Edicts vom 14. Junii 1715. §. 6. sich zu
halten und von ihnen Satisfaction zu suchen, Unserm
Fisco aber lieget in solchen Säumnüß- oder Collu-
sions-Fällen ob, wie im gedachten Edicto §. 7. vorge-
schrieben sein Ambt zu thun.

(3.) Diejenige, so des Vermögens seyn,
ihre Gläubigere zu befriedigen, einen Abfall ihres
Ver-

Vermögens simuliren und zu solchem Ende ihre
Baarschafften, ausstehende Schulden oder Effecten
verbergen, oder auſſer Landes, zum Betrug der
Gläubiger schaffen / wollen Wir ohne einige Gnade
mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht
wissen, dabey dennoch denen Creditoribus unde-
nommen, was dergestalt von Händen gebracht, so
gut sie können, aufzusuchen und sich daran zu er-
holen, wozu ihnen die Gerichte jedes Orths in Un-
seren Landen ungesäumt rechtliche Hülffe leisten sol-
len, an Auswärtige aber wollen Wir ihnen, wann
deshalb bey Uns geziemende Ansuchung geschiehet,
mit Vorschreiben an die Hand gehen lassen.

(4.) Mit gleicher Straffe des Stranges
sollen auch die belegt werden, die zwar des Vermö-
gens nicht seyn / ihre Schulden zu tilgen, aber den-
noch von ihren Geldern oder Effecten was an die Seite
bringen, bößhaftig verheelen und dadurch ihre Cre-
ditores zu verkürzen, und einen schändlichen Profit
zu machen suchen.

(5.) Weil auch vielfältig verspühret wor-
den, das solcher Banqueroutierer Bößheit und die-
bische Gemüther vielmahls so weit gehen, daß/
wann sie ihren ohnvermeidlichen Banquerout bereits
vor Augen sehen, sie noch anderen Leuten das Ih-
rige, mit Verschweigung ihres schlechten Zustan-
des betrüglich abborgen / oder auch zu solcher Zeit
von

von anderen, so von ihrem Falliment nicht informiret seyn / und den nachmahligen Banqueroutirer vor einen ehrlichen Mann halten, Gelder annehmen und auf eine oder andere Art solche Creditores oder Depositarios an den Ihrigen verkürzen; Soll solches diebische Unternehmen ebenmäßig mit dem Strange künfftighin gestraffet werden.

(6.) Wann auch ein offenbahrer Banqueroutirer, ehe dessen Falliment kund wird / verstirbet / und sich sodann finden solte / daß er auf vorgeschriebene oder andere betrügliche Weise seine Creditores muthwillig in Unglück gestürzet und dadurch den Strang oder doch Leibes Strafe, wenn er bey Leben blieben / zu erwarten gehabt hätte; So soll dessen Körper durch den Scharfrichter auf den Schind-Anger begraben / keinesweges aber einer ehrlichen Bestattung gewürdiget werden.

(7.) Ob wohl in Unserm offtesagten Edicto §. 14. versehen / daß in gewissen Fällen der Kauff- und Handels-Leuthe Frauen ihres eingebrachten / bey entstehenden Banquerouten ihrer Männer / verlustig seyn sollen; So finden Wir doch / daß dadurch denen hierunter vorgehenden Betrügereyen und Collusionen noch nicht gnugsam abgeholfen sey.

Wir

solche
derfel
zu fo
Befre
gen k
ander
Sch
gehen
joger
haben

dem
den,
lich
geän
ratic
ordn
wisse

in U
Ber
Ger
heit
gena
rend
halt



Wir ordnen und setzen daher hiermit, daß bey solchen Banquerouten der Kauff- und Handels-Lenthe, derselben Frauens von ihren Eingebachten eher nichts zu fordern befugt seyn sollen, biß die Creditores ihre Befriedigung erhalten, als welche allerseits, sie mögen Hypothequen, Wechsel oder Obligaciones oder andere Versicherung haben / wann sie nur, daß die Schuld richtig, dociren können, solchen Frauen vorgehen sollen, und wollen Wir in so weit den angezogenen §. 14. hiermit geändert und aufgehoben haben.

Im übrigen lassen Wir es nochmahls bey dem erwehnten Edicto von 14. Junii 1715. bewenden, und wollen, wie oben allergnädigst doch ernstlich befohlen, darüber, auch so weit es hierdurch geändert oder erläutert, über dieser Unserer Declaration, bey Vermeidung Unserer Ungnade und verordneten Straffen, mit allem Nachdruck gehalten wissen.

Wornach alle Hobe und Niedere Gerichte in Unserm Königreich, Chur- und anderen Landen, Verwehsere, Beambte, Magisträte und alle andere Gerichtshalttere, auch sonstn männiglich, insonderheit das Officium Fisci, sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Ernst und gebührenden Nachdruck auch zu allen Zeiten festiglich zu halten hat.

Uhr:

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Un-
terschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel.
Geben Berlin den 4. Februarii 1723.

Sr. Wilhelm.



L.D.E.v. Plothe.

Kg 4215

(2) 4°

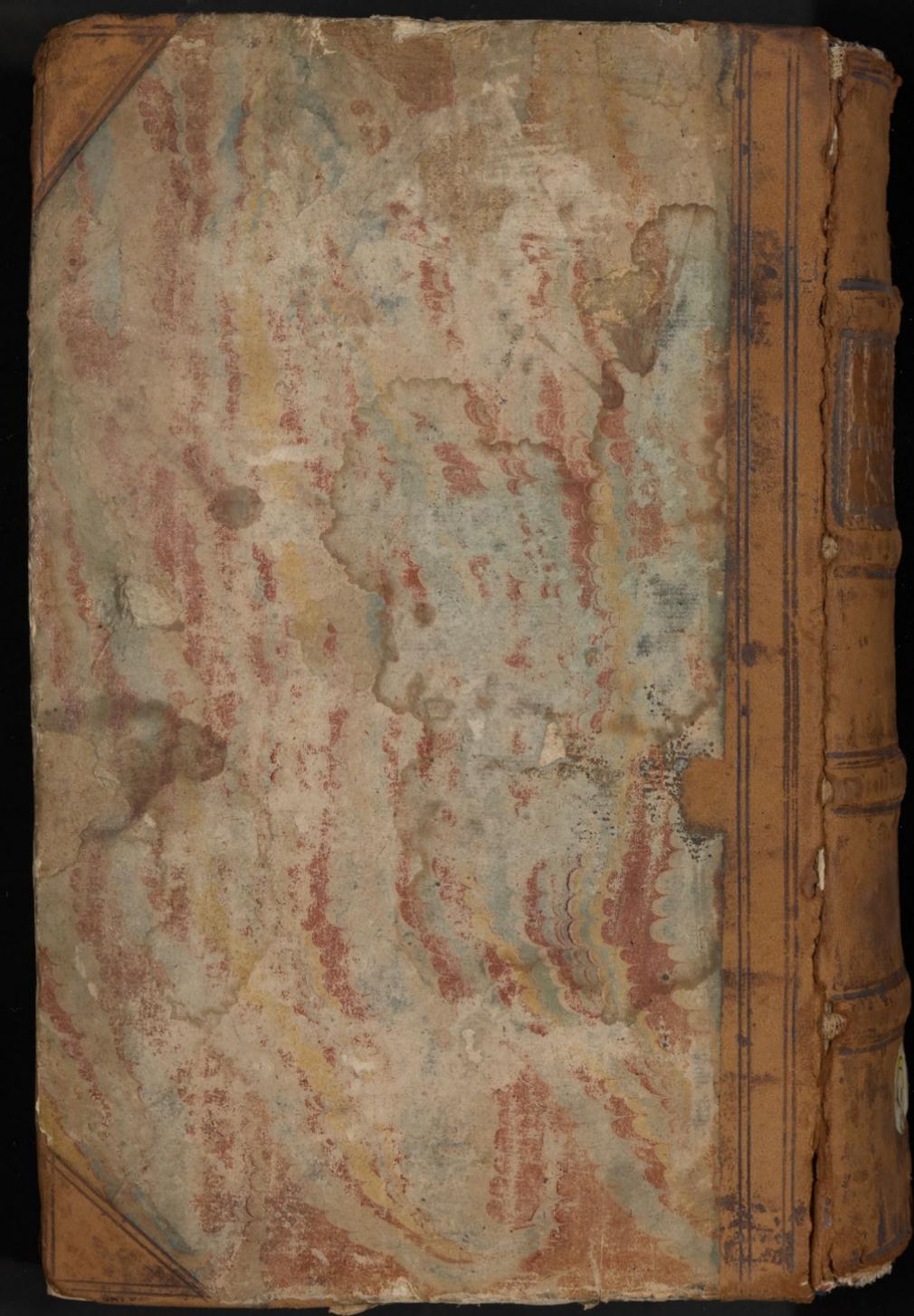
KD 18



KD 17

21





Se. Königl. Majest.
in Preussen,

renoviren und schärffen

Das

BANQUEROUTTIER-
EDICT.

Sub dato Berlin / den 4. Febr. 1723.



M A R B E R G S A D E |

Gedruckt bey der verwitbeten Bergmannin, Königl.
Preuss. Privil. Regierungs-Buchdr.

